

Corona – Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber

In Anbetracht der bevorstehenden Geschäftsschließungen und drohenden Arbeitsausfällen in Bayern, haben wir für Sie als Unternehmer und Arbeitgeber wichtige Informationen im nachfolgenden Newsletter zusammengestellt.

Pflicht auf Lohnfortzahlung:

Arbeitgeber sind verpflichtet ihren Arbeitnehmern auch bei Geschäftsschließungen oder Arbeitsausfällen den Lohn fortzuzahlen. Dabei gilt die vereinbarte Arbeitszeit als Grundlage. Wurde arbeitsvertraglich keine Arbeitszeit vereinbart, gilt die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden. Eine Vereinbarung darüber sollte umgehend nachgeholt werden. Eine Unterschreitung der vereinbarten bzw. gesetzlichen Arbeitszeit ist nur um 20% erlaubt.

Kurzarbeitergeld (KUG)

Um das finanzielle Risiko für Unternehmen zu mildern und Arbeitsplätze zu erhalten ist ein erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld ab dem 15. März 2020 in Kraft getreten. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020 und zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021. Die umsetzenden Rechtsverordnungen werden erst noch veröffentlicht.

Änderungen im Überblick:

KUG bisher		KUG neu
1/3	Betroffene Belegschaft mit Arbeitsausfall	10%
Mind. 10% des Bruttogehalts	Entgeltausfall dieser Belegschaft	Mind. 10% des Bruttogehalts
Erst nach Abbau Anspruch	Arbeitszeitkonten Abbau	Kein Abbau notwendig oder nur teilweise
Kein Anspruch	Leiharbeiternehmer	Anspruch
Keine Erstattung	Sozialversicherung AG-Anteil	Erstattung
Kein Anspruch	Minijob	Kein Anspruch

Höhe:

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent des Nettolohns. Müssen Kinder versorgt werden, 67 Prozent des Nettolohns.

Antrag:

Zunächst ist eine Anzeige über die geplante KUG-Maßnahme im Betrieb bei der Arbeitsagentur zu machen. Kurzarbeitergeld kann danach frühestens von dem Kalendermonat an geleistet werden, in dem die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit (in deren Bezirk der Betrieb liegt) eingegangen ist. Auf die Anzeige folgt ein Anerkennungsbescheid der Agentur für Arbeit, mit dem das Vorliegen eines versicherten Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen festgestellt wird. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Schließlich ist innerhalb von 3 Monaten ein Leistungsantrag und eine Abrechnungsliste bei der zuständigen Arbeitsagentur einzureichen.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie zum Thema KUG und können die nötigen Anträge für Sie stellen.



Bitte geben Sie uns sofort Bescheid, wenn Sie Kurzarbeit in Ihrem Betrieb einführen wollen, damit wir dies beim Arbeitsamt anzeigen können!

Außerdem müssen Sie umgehend eine Vereinbarung mit Ihren Mitarbeitern (ggf. Betriebsrat) festhalten, es sei denn, es gibt bereits eine arbeitsvertragliche oder betriebliche Vereinbarung, dass Kurzarbeit vom Arbeitgeber angeordnet werden kann.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Arbeitsagentur:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Quarantäne

Liegt ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor, gilt für die Zeit der Quarantänemaßnahme folgendes:

- Normale Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber für 6 Wochen
- Ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer dann Krankengeld von der Krankenkasse
- Der AG kann sich diese Lohnzahlungen von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Landessozialbehörde) erstatten lassen

Wie die Erstattung erfolgt, ist in § 56 Infektionsschutzgesetz geregelt:

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Fügen Sie dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung über die Höhe Arbeitsentgelts, das Ihr Beschäftigter während der Quarantäne verdient hat, und die gesetzlichen Abzüge bei.

Werden Selbständige unter Quarantäne gestellt, können auch sie Entschädigungen geltend machen. Die Höhe richtet sich nach dem letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommen.

Dies gilt nicht für die angeordneten Geschäftsschließungen, sondern nur für Quarantäne-Fälle.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

An Corona erkrankte Arbeitnehmer

Im Krankheitsfall, auch mit Corona, gelten die bisherigen Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, d.h.:

- Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber für 6 Wochen
- Ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer dann Krankengeld von der Krankenkasse

Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Diese Vereinbarung gilt ab sofort und zunächst für vier Wochen.

Weitere Informationen unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_995776.jsp

Steuerliche Maßnahmen

In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:

- Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- Steuervorauszahlungen können leichter zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.
- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Liquiditätshilfen

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Sonstiges

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter:

- IHK München
<https://www.ihk-muenchen.de/corona/>
- FAQ Bundessteuerberaterkammer
https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf

Der Informationsbrief wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:



ANWALTSKANZLEI
SCHÄTZ

Markus Schätz Dipl.-Jur. Univ. Mag. iur.
Rechtsanwalt
Betriebswirt (VWA)
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter Hochschule Fresenius
www.schaetz-arbeitsrecht.de

In dem Informationsbrief handelt es sich um nicht abschließende Informationen, welche keine Beratung - juristischer oder anderer Art - darstellen. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte und für Handlungen, die auf Grundlage dieser Informationen unternommen werden.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an uns.